

„ kungen seiner Frauen Schwester, der Aebtissin im Kloster
 „ Marienstern zum e i g e n t h ü m l i c h e n Besitz. Darum nun,
 „ weil diese Güter nicht dem Kloster, sondern nur der Aeb-
 „ tissin eigentümlich gehörten, erhielten sie den Namen „der
 „ E i g e n“ und behielten ihn auch, nach die Aebtissin sie
 „ dem Kloster hinterlassen hatte.“ Die Widerlegung dieser
 Erzählung, die ohne allen historischen Beweis ist und in
 sich selbst die Kennzeichen der Fabel trägt, können wir uns
 ersparen, da wir nun aus Urkunden wissen, daß das Kloster
 Marienstern Dittersbach und Neundorf schon 1283 besaß
 und 1291 die Hälfte von Bernstadt und das ganze dabei
 liegende Dorf, (Alt-Bernsdorf) von Friedrich von Scone-
 bert erkaufte.

Woher aber der Name der Eigen? Die lausitzische
 Geschichte giebt uns hier kein Licht, vielleicht leitet uns die
 Geschichte Schlesiens auf die Spur der Wahrheit. In
 Schlesien waren die Landgüter, nachdem die Herzoge deut-
 sche Verfassung eingeführt hatten, von zweierlei Art. In
 einem Theile derselben waren die alten polnischen Verhält-
 nisse geblieben. Sie gehörten den Besitzern eigentümlich
 und standen darum unter einem besondern Rechte, welches
 Czuda oder das e i g e n e Gericht hieß, während die
 übrigen Güter, welche Lehn geworden waren, unter das
 Herzogliche Hofgericht gehörten. Dieses polnische Recht
 soll der König Johann von Böhmen zwar ganz aufgehoben
 haben, allein wir finden es nicht nur im 15ten Jahrhun-
 derte in Glogau noch sondern selbst bis ins achtzehnte im
 Gurawischen und Wohlauischen und namentlich in den Herrn-
 städter, Raudner und Ritschner Kreisen. Erst unter der
 preussischen Regierung ist es gänzlich verschwunden. *)

Eine genügende Beschreibung dieses Rechts findet man
 in den schlesischen Geschichtsschreibern nicht. Schickfuß sagt

*) Seidelii observationes practicae de juribus in Silesia col-
 lectae 1717. S. 2.